

RECHT

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und
Sport – Sektion III

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien, Österreich

per Email:

iji1@bmoeds.gv.at
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Tel.: +43 (0) 577 67 / 0
 E-Mail: anneliese.eltmayer@post.at

01. MÄRZ 2018

**ENTWURF EINES DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZES - DIENSTRECHT
IHRE GZ BMÖDS-920.196/0002-III/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG (in der Folge Post) erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden soll (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht) wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu geplanten Änderungen im Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

1. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien

Zur Präzisierung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist entweder ein direkter Verweis auf die entsprechende Bestimmung der DSGVO oder alternativ die Aufnahme einer Definition empfehlenswert.

2. Interessenabwägung

Unter Bezugnahme nachstehender Bestimmungen zum Grundrecht auf Datenschutz geben wir zu bedenken:

- § 79e Abs 2
- § 79f Abs 5
- § 79g Abs 1 erster Satz
- § 280 Abs 3 Z 4
- § 280 Abs 7

Die in diesen Bestimmungen geforderte Interessenabwägung würde zum einen hohe Rechtsunsicherheit in der Praxis auslösen, zum anderen ist eine gesetzliche Regelung nicht notwendig. Daher sollte eine solche Interessenabwägung gänzlich entfallen.

Wie der Gesetzgeber selbst erläuternd anführt, ist es von besonderem Interesse, dass im öffentlichen Dienst weiterhin die Möglichkeit zur Dienstaufsicht sowie zur Planstellenbewirtschaftung besteht und Revisionssicherheit gewährleistet ist.

**RECHT**

Die vorgesehene grundrechtliche Interessenabwägung im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen im Falle eines begründeten Verdachts einer gröblichen Dienstpflichtverletzung (§ 79e Abs 2 Z 3), bei konkreter unmittelbarer Gefährdung für die IKT-Infrastruktur oder ihrer korrekten Funktionsfähigkeit (§ 79f Abs 5), zur Aufdeckung einer gröblichen Dienstpflichtverletzung (§ 79g Abs 1), u.a. zum Schutz und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 280 Abs 3 Z 4), bei Benachrichtigungen oder Befragungen durch den Bundesminister (§ 280 Abs 7) macht solche Maßnahmen aber praktisch unmöglich.

Weiters ist anzumerken, dass eine Grundrechtsabwägung in den genannten Fällen denklogisch regelmäßig zu dem Ergebnis führen müsste, dass das Grundrecht auf Datenschutz nicht überwiegt und Daten entsprechend den genannten Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Auch verfahrensrechtlich wäre völlig unklar, in welcher Form eine Grundrechtsabwägung zu erfolgen und welche Konsequenzen eine Unterlassung bzw. eine Nicht-Dokumentation hätte.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht